

Herzlich willkommen,

aufgrund der ab dem **29.06.2021 bis zum 08.07.2021** gültigen **Coronaschutzverordnung** – CoronaSchVO des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, kommt es zu Änderungen in der Bearbeitung der Bildungs- und Teilhabeanträge und der Anlagen.

**In allen Kreisen und kreisfreien Städten sowie für das Land gilt derzeit die Inzidenzstufe 1**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter dem **Link Bildungsportal** des Landes NRW.

Ab sofort wird mit Anträgen und Anlagen wie folgt verfahren:

### Mittagsverpflegung

Bei diesem Teilhabemodul gibt es momentan keine Änderungen die zu berücksichtigen sind.

Bitte reichen Sie uns, wie gehabt, für den jeweils aktuellen Bewilligungszeitraum den/die erforderliche(n) Nachweis/ Anlage 4, ein.

### Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Aktuell können laut Schulministerium Klassenfahrten **bis zum 05.07.2021 nicht stattfinden und sind abzusagen.**

Den entsprechenden Runderlass finden Sie auf der Seite des Bildungsportals.

Bitte beachten Sie dass die Kosten für Klassenfahrten, **die nach dem 05.07.2021** durchgeführt werden sollen, erst ab dem Zeitpunkt an die Schulen ausgezahlt werden können, an dem das Schulministerium neue Vorgaben erlässt, die den Umgang mit Klassenfahrten über den Zeitraum des 05.07.2021 hinaus, regelt.

Eintägige Ausflüge sind laut aktueller CoronaSchVo unter Einhaltung der vorgegebenen Hygieneauflagen und Vorgaben einer inzidenzstufenabhängigen Testpflicht wieder zulässig.

### Stornierungskosten Klassenfahrten

Die vom Vertragspartner nachgewiesenen Stornierungskosten für alle abzusagenden Schulfahrten, die **vor dem 24.03.2020** für **den Zeitraum 01.04.2021-05.07.2021** gebucht worden sind, werden nach Beantragung durch die Schulen, vom Land NRW übernommen.

Die Auszahlung erfolgt über die Bezirksregierungen ausschließlich an die Schulen.

### Ferienfreizeiten

Angebote der **Kinder-und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie von Eltern-Kind-Angeboten der Familienbildung** können unter Berücksichtigung der vorgegebenen Hygieneauflagen und inzidenzstufenabhängigen Testpflicht sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen durchgeführt werden.

Auch **Jugendferienreisen sowie Familienerholungsreisen** sind unter Beachtung der jeweiligen besonderen Regelungen dieser Angebote und Veranstaltungen, zulässig.

## Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Teilnahme an einer Aktivität im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit und an vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung, ist unter Einhaltung der vorgegebenen Hygienevorschriften und inzidenzstufenabhängigen Testpflicht, wieder erlaubt.

## Lernförderung

Lernförderung in Präsenz ist unabhängig einer vorgegebenen maximalen Gruppengröße wieder zulässig.

**Diese Regelung gilt für Grundschul Kinder als auch für Schüler\*innen der weiterführenden Schulen.**

Laut Coronaschutzverordnung sind die Nachhilfelehrer\*innen bei Durchführung einer Präsenznachhilfe verpflichtet die §§ 2 bis 4a umzusetzen und zu erfüllen.

Sobald uns die Bestätigungen der Nachhilfelehrer\*innen zur Umsetzung der vorgegebenen Auflagen vorliegen, können die Anträge bearbeitet werden.

Das entsprechende Formular finden Sie ebenfalls als Link auf der Startseite der Bildung und Teilhabe Homepage.

Für Schüler\*innen der **weiterführenden Schulen** besteht weiterhin die Möglichkeit die Nachhilfe als Onlinenachhilfe in Anspruch zu nehmen.

Grundschul Kinder sind von der Onlinenachhilfe aus pädagogischen Gründen ausgenommen.

Für die Schüler\*innen der weiterführenden Schulen gelten weiterhin die auch bei der Präsenznachhilfe vereinbarten Rahmenbedingungen und Abläufe der Antragstellung. Die Vereinbarungen bezüglich der Onlinenachhilfe finden Sie **als Anlage zu diesem Dokument.**

## Neuigkeiten Lernförderung



Zum **01.07.2021** ist der **Wegfall der gesonderten Antragstellung** bei der Lernförderung im Rahmen des Bildungs – und Teilhabepaketes in Kraft getreten.

Diese Regelung ist zunächst **bis zum 31.12.2021 befristet.**

- die Lernförderung gilt mit dem Antrag auf Sicherung des Lebensunterhaltes als beantragt, jedoch ändert sich nichts an den materiell-rechtlichen **Voraussetzungen** der Leistung zur Lernförderung
- demnach muss weiterhin **eine Bescheinigung der Schule vorliegen**, die den Förderbedarf der Schüler\*in für eine die außerschulische Angebote ergänzende Lernförderung feststellt.
- das **Ausstelldatum der Schulleitung** ist entscheidend dafür, ab wann eine Inanspruchnahme der Lernförderung **nachgewiesen werden kann.**

## Grundsätzliches zur Lernförderung

Bitte beachten Sie, dass Ihrem Kind für das gesamte Schuljahr (1. August - 31. Juli) in der **Regel nur maximal 35 Zeitstunden pro Fach bewilligt werden können.**

Bei der Durchführung bzw. Erteilung der Lernförderung gelten die für das Bildungs- und Teilhabepaket vereinbarten Regelungen und Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein - Westfalen sowie die geltende Richtlinie des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Demnach gelten zum Wohle des Kindes folgende Regelungen:

1. Die Lernförderungsstunden sind in Form einer Präsenznachhilfe durchzuführen.
2. Für die Primarstufe gelten bis zu **3** Zeitstunden oder 4 Unterrichtseinheiten **je Woche** für **die Gesamtsumme aller bewilligten Fächer als zumutbar.** ( Erklärung siehe unten)
3. Für die weiterführenden Schulen gelten bis **4,5 Zeitstunden** oder 6 Unterrichtseinheiten **je Woche** für **die Gesamtsumme aller bewilligten Fächer als zumutbar.** ( Erklärung siehe unten)
4. Die Lernförderungsstunden sind von montags bis freitags bis 19:00 Uhr, sowie an Samstagen bis 13:00 Uhr zu beenden.
5. Die Lernförderung ist an Sonn-und Feiertagen definitiv ausgeschlossen.

Die Gesamtsumme je Woche: Sollte es eine Bewilligung in **nur Einem Fach** geben, dann kann dieses auch **nur einmal pro Woche** unterrichtet werden ( 45 Minuten oder 60 Minuten)

Bei unseren Abrechnungen können wir bei einem bewilligten Fach auch nur die Kosten für den einmaligen wöchentlichen Nachhilfeunterricht übernehmen.

Durch die Bildung einer zumutbaren wöchentlichen Gesamtsumme aller bewilligten Fächer, soll eine gleichmäßige und kontinuierliche Förderung, über das Schuljahr verteilt, erreicht werden.